

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1955

vom 19. August 1997

Gemeinde Laufen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde auf Antrag der Gemeinde Laufen initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Verlaufe Sommer/Herbst 1996 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 1996. Die Einsprachefrist dauerte vom 21. November 1996 bis zum 23. Dezember 1996. Es wurden die Teilkarten 1 bis 17 veröffentlicht. Die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Landeigentümer mit Besitz im Bereich der Waldgrenzen wurden am 20. November 1996 durch das Forstamt beider Basel mit eingeschriebenem Brief über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind in einem ersten Durchgang frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. Am 16. Dezember 1996: [REDACTED] t [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
2. Am 10. Dezember 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
3. Am 18. Dezember 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
4. Am 19. Dezember 1996: [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
5. Am 19. Dezember 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
6. Am 23. Dezember 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
7. Am 23. Dezember 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

8. Am 23. Dezember 1996: [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

b) Ein Teilstück der Teilkarte 17 wurde versehentlich nicht publiziert. Mit Schreiben vom 7. Januar 1997 wurde allen Anstössern per eingeschriebenem Brief eine Plankopie dieses Teilstücks zugestellt, worauf zwei weitere Einsprachen erhoben wurden:

9. Am 9. Januar 1997: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

10. Am 29. Januar 1997: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

c) Mit Schreiben vom 9. Dezember 1996 teilte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] mit, dass sie zwar keine grundsätzliche Einsprache erhebe, jedoch im Sinne einer Rechtsverwahrung verlangen müsse, dass der störungsfreie Betrieb [REDACTED] gewährleistet bleibe.

Die Einsprachebehandlungen fanden am 31. Januar 1997 sowie am 4., 6., 10. und 12. Februar 1997 unter der Leitung des Forstamtes statt. Die Einsprecher wurden mit Aktennotiz und Plankopie bei veränderten Grenzen bedient. Für Einzelheiten der Verhandlungen wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund der Einsprachebehandlungen haben die nachstehend aufgeführten Einsprecher ihre Einsprache zurückgezogen:

- [REDACTED] [REDACTED] (Einsprecherin Nr. 1), mit Schreiben vom 25. Februar 1997
- [REDACTED] [REDACTED] (Einsprecherin Nr. 5), mit Schreiben vom 17. April 1997
- [REDACTED] (Einsprecher Nr. 6), mit Schreiben vom 13. März 1997

Hinsichtlich der festgehaltenen Einsprachen wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) gilt als Wald“.... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Ausnahmsweise ist trotz ganz oder teilweise fehlender Bestockung Wald anzunehmen (Artikel 2 Absatz 2 WaG), so insbesondere, wenn eine Fläche ohne Bewilligung gerodet worden ist (BGE 113 Ib 358 E. 2).

Gemäss § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone vom 8. März 1994 können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss § 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der zitierten Verordnung hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Laufen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 dieser Verordnung.

b) Einsprecherin Nr. 2, [REDACTED] hat ihre Einsprache teilweise zurückgezogen, jedoch für folgende Teilstücke stengelassen: Teilkarten Nummern 2, 5, 11 und 15. Zur Teilkarte Nr. 2 führt die Einsprecherin an, dass die Waldabgrenzung im Rahmen des Zonenplanverfahrens 86 mit der Forstbehörde und dem Kanton Bern bereinigt, definitiv festgelegt und im Zonenplan dargestellt worden sei.

Dazu ist festzuhalten, dass seit dem Jahre 1986 in besagtem Gebiet neue Flächen zu Wald geworden sind. Die damalige Abgrenzung im Zonenplan unterliegt dem dynamischen Waldbegriff. Erst mit dem Erlass einer Waldgrenzenkarte und dem Eintrag in den Zonenplan gemäss Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone vom 8. März 1994 wird die Waldgrenze definitiv festgelegt (statischer Waldbegriff). Die erfolgte Grenzverlaufänderung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung. Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt, muss die Einsprache in diesem Punkt abgewiesen werden.

Zur Teilkarte Nr. 5 führt [REDACTED] aus, dass die Uferabstandslinie entlang dem Wahlenbach zugleich Baulinie sei und ihre Gültigkeit behalten müsse. Der neue Waldstreifen dürfe keine Verschiebung der Baulinie zur Folge haben.

Vor der Einsprachebehandlung wurde der Waldverlauf neu beurteilt und korrigiert. Diese Abgrenzung erfüllt die rechtlichen Waldkriterien gemäss den Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987. Die Frage, ob die Baulinie weiterhin Gültigkeit hat, ist Folge dieser Waldfeststellung und wird nicht in diesem Verfahren geregelt. Die Einsprache wird in diesem Punkt abgewiesen.

Zur Teilkarte Nr. 11 wendet die Einsprecherin ein, dass am [REDACTED] der Ausblick aufs „Stedtli“ gesichert bleiben müsse. Im Bereich [REDACTED] sei die Waldgrenze dem Verlauf, wie er in der Überbauungsordnung 16 aufgeführt sei, anzupassen.

Auf Parzelle Nr. [REDACTED] wird eine Fläche von rund 2 Aren aus dem Waldareal entlassen, da sie nicht bestockt ist. Im Bereich [REDACTED] stützt sich die Festlegung der Waldgrenze auf die kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung. Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt, muss die Einsprache in diesem Punkt abgewiesen werden.

Zur Teilkarte Nr. 15 stellt die Einsprecherin fest, dass die Waldbaulinie so, wie sie in der Überbauungsordnung 23 festgelegt sei, nach wie vor Gültigkeit habe und nicht durch die Waldfeststellung geändert werden dürfe.

Auch zu diesem Punkt ist festzuhalten, dass die heutige Bestockung die rechtlichen Waldkriterien gemäss den Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 erfüllt. Die Frage, ob die Baulinie weiterhin Gültigkeit hat, ist Folge dieser Waldfeststellung und wird nicht in diesem Verfahren geregelt. Die Einsprache wird auch in diesem Punkt abgewiesen.

[REDACTED] (Einsprecher Nr. 3) halten in ihrer Einsprache fest, dass die Waldgrenze auf ihrer Parzelle Nr. [REDACTED] (Teilkarte 15) an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1996 verbindlich bestätigt worden sei. Aufgrund dieser Grenze sei die Planung für die Überbauung dieser Parzelle ausgearbeitet worden, welche durch die Neufestlegung der Waldgrenze nun nicht mehr realisiert werden könne. Die Kostenfolgen müssten geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Waldabgrenzungsverfahren wurde der Waldverlauf zum ersten Mal nach kantonalen Richtlinien direkt festgelegt und vermessen. Die heutige Bestockung erfüllt die rechtlichen Waldkriterien gemäss den Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987. Die Frage, ob die Baulinie weiterhin Gültigkeit hat, ist Folge dieser Waldfeststellung und wird nicht in diesem Verfahren geregelt. Die Einsprache wird abgewiesen.

[REDACTED] (Einsprecher Nr. 4), haben - als Vertreter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] - ihre Einsprache teilweise zurückgezogen (Teilkarte 5). Im noch hängigen Teil der Einsprache weisen sie darauf hin, dass die in der [REDACTED] (Teilkarte 2) eingetragenen Wald-

grenzen im Ortsplan 1986 festgelegt wurden. Die Vergrößerung des Waldareals bedeute einen erheblichen Nachteil.

Dazu ist festzuhalten, dass für die Abgrenzung des Waldes das neue Waldgesetz des Bundes aus dem Jahre 1991 sowie die kantonalen Richtlinien für die Waldfeststellung verbindlich sind. Aufgrund der Richtlinien ist eine mit Waldbäumen und Sträuchern einwachsende, früher offene Fläche, Wald, wenn diese Bäume und Sträucher 10 bis 15 Jahre oder älter sind. Bei den im fraglichen Gebiet stehenden Bäumen wurde ein Alter von 25 Jahren ermittelt. Dementsprechend wurde das Gehölz zu Wald erklärt. Die damalige Festlegung der Waldgrenzen unterliegt dem dynamischen Waldbegriff. Erst mit dem Erlass einer Waldgrenzenkarte und dem Eintrag in den Zonenplan gemäss Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone vom 8. März 1994 wird die Waldgrenze definitiv festgelegt (statischer Waldbegriff). Die Einsprache wird abgewiesen.

■■■■■ (Einsprecherin Nr. 7) begründet ihre Einsprache bezüglich Teilkarte 2 dahingehend, dass die Grenze rechtsseitig des Wahlenbaches nicht über die Bachböschung hinaus gehen dürfe. Linksseitig des Baches müsse die Waldgrenze im unteren Bereich den Grundstücksgrenzen entlang verlaufen. In diesem Bereich sei es wichtig, dass dieses Areal später ■■■■■ benützt werden könne.

Auch hier ist festzuhalten, dass die Abgrenzung des Waldes aufgrund des neuen Waldgesetzes des Bundes aus dem Jahre 1991 sowie der kantonalen Richtlinien für die Waldfeststellung vorgenommen worden ist. Die heutige Bestockung erfüllt die rechtlichen Waldkriterien und ist sachlich begründet. Die Interessen ■■■■■ können bei der Festlegung der Waldgrenze nicht berücksichtigt werden. Die Einsprache wird abgewiesen.

■■■■■ (Einsprecherin Nr. 8), vertreten durch ■■■■■ ■■■■■, führt in ihrer vorsorglich erhobenen Einsprache aus, dass es sich bei den vorhandenen bestockten oder als Gehölz bezeichneten Flächen um eine parkähnliche Anlage handle, welche als Ergänzung (Dekoration) der Gebäulichkeiten erstellt worden sei. Spätere ■■■■■ würden bei einem gesetzlichen Waldbaulinien-Abstand von 20 Metern durch die neue Waldzone erschwert oder verhindert. Die Einsprecherin beantragt, es sei der bestockten Fläche die Waldqualität abzusprechen. Falls dies nicht möglich sei, seien

Waldbaulinien zu erlassen, die eine Erweiterung der bestehenden Bauten und Anlagen ermöglichen würden.

Der ausgeschiedene Wald erfüllt die rechtlichen Waldkriterien. Dabei ist insbesondere festzustellen, dass der Wuchszusammenhang erfüllt ist. Die fragliche Bestockung hat sich im Laufe der Zeit von einer parkähnlichen Anlage zu Wald entwickelt. Die spätere Festlegung einer Waldbaulinie müsste in einem anderen Verfahren geregelt werden. Aus diesen Gründen wird die Einsprache abgewiesen.

Einsprecher Nr. 9, [REDACTED] teilt im Namen [REDACTED] [REDACTED] mit, dass durch die Waldfeststellung die Bauparzelle entwertet werde (Teilkarte 17). Sollte der gesetzliche Waldabstand von 20 Metern seine Gültigkeit behalten, so würde jedes Bauen auf dem Grundstück verunmöglicht.

Auch hier ist festzuhalten, dass der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt. Die Fragen des Waldabstandes respektive einer allfälligen Festlegung einer verkürzten Waldbaulinie sind Folgen dieser Waldfeststellung und werden nicht in diesem Verfahren geregelt. Die Einsprache wird abgewiesen.

[REDACTED] (Einsprecher Nr. 10), macht geltend, dass sein Grundstück (Parzelle Nr. [REDACTED]) durch den neu festgelegten Waldabstand erheblich entwertet werde (Teilkarte 17). Er sei nicht bereit, diese Auszonung ohne Zusicherung einer Sondergenehmigung für eventuelle spätere Bauvorhaben zu akzeptieren. Ausserdem handle es sich bei dem als Wald bezeichneten Teilstück grösstenteils um mehrjähriges Gestrüpp.

Dem Einsprecher geht es ebenfalls um den Waldabstand, welcher als Folge der Waldfeststellung kleiner wird. Diese Tatsache kann im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Im sogenannten „Gestrüpp“ finden sich alte Stöcke von Bäumen, so dass das Vorhandensein von Wald nicht bestritten werden kann. Der ausgeschiedene Wald erfüllt somit die rechtlichen Waldkriterien. Die Einsprache wird abgewiesen.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] erhebt keine Einsprache im üblichen Sinn, sondern weist mit einer Rechtsverwahrung auf ihre Durchleitungsrechte und die Pflicht, die Sicherheit der [REDACTED] zu gewährleisten, hin.

Mit der definitiven Festlegung des Waldverlaufs ergeben sich keine Änderungen der Durchleitungsrechte und damit verbundenen Pflichten. Die Rechtsverwahrung bleibt bei den Akten.

V. Entscheide

1. Die Einsprachen [REDACTED] (Nr. 2), [REDACTED] (Nr. 3), [REDACTED] (Nr. 4), [REDACTED] (Nr. 7), [REDACTED] (Nr. 8), [REDACTED] (Nr. 9) [REDACTED] (Nr. 10), werden abgewiesen.
2. Die Rechtsverwahrung [REDACTED] wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird die Waldgrenzenkarte Laufen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 81 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte Nr. 1 bis Nr. 17.
4. Die Einwohnergemeinde Laufen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.
5. Nachführung
- 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Laufen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 5.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 5.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 5.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Laufen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- Willy Huber, Gemeindeförster, Eichhollenweg 8, 4242 Laufen
- P. Jäckle, Nachführungsgeometer, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
- Bezirksschreiberei Laufen, Grundbuchamt, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Amt für Orts- Und Regionalplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

